

Rathaus / Barfüssergasse 24  
4509 Solothurn  
Telefon 032 627 20 70  
Telefax 032 627 21 26  
kanzlei@sk.so.ch  
www.so.ch

## Medienmitteilung

### **Kantone: Wahlverfahren und Wahlkreise unabhängig festlegen**

**Solothurn, 19. September 2017 – Die Kantone sollen unter Beachtung der Verfassungsgrundsätze selber bestimmen können, wie ihre Behörden gewählt werden und wie sie die Wahlkreise festlegen. Das Bundesgericht soll dazu keine Vorgaben mehr machen können.**

Die staatspolitische Kommission des Ständerates hat den Vorentwurf für einen neuen Bundesbeschluss über die Souveränität der Kantone bei der Festlegung ihrer Wahlverfahren in die Vernehmlassung geschickt. Damit sollen Unsicherheiten geklärt und Zuständigkeiten geregelt werden. Konkret soll sich das Bundesgericht nicht mehr einmischen dürfen. Der Regierungsrat begrüsst den neuen Beschluss.

**Das steht dazu in der Bundesverfassung:** Nach Artikel 39 Absatz 1 der Bundesverfassung regeln die Kantone die Ausübung der politischen Rechte in kantonalen und kommunalen Angelegenheiten und sind somit zuständig für die Regelung des Verfahrens zur Wahl ihrer Behörden. Dabei haben die Kantone die in der Bundesverfassung festgehaltenen Grundsätze zu beachten. Im Vordergrund steht Artikel 34 BV, welcher die Garantie der politischen Rechte, die freie Willensbildung und die unverfälschte Stimmabgabe schützt.

**Neue Praxis des Bundesgerichts engt die Kantone ein:** In den letzten 15 Jahren hat das Bundesgericht eine Praxis entwickelt, die früheren Urteilen widerspricht. So wurden die Systeme für die Wahl der Parlamente der Kantone Zug, Nidwalden und Schwyz vom Bundesgericht gerügt.

Gemäss diesen neueren Urteilen kommt der sogenannten Erfolgswertgleichheit eine hohe Bedeutung zu. Erfolgswertgleichheit bedeutet, dass die Stimmen aller Wähler in gleicher Weise zum Wahlergebnis beitragen und bei der Mandatsverteilung berücksichtigt werden müssen.

Damit der Erfolgswert gemäss den Anforderungen des Bundesgerichts wahlkreisübergreifend, also im gesamten Wahlgebiet, verwirklicht werden kann, darf gemäss Ansicht des Bundesgerichts ein natürliches Quorum von 10% aller Stimmen nicht überschritten werden. Das bedeutet, dass jede Gruppierung, welche 10% aller Stimmen erhält, mindestens einen Sitz gewinnen muss.

**Unsicherheit und Unmut in den Kantonen:** Das Bundesgericht hat mit seiner Auslegung der Verfassungsgrundsätze den Kantonen einen engen Rahmen vorgegeben. Oft spielen in den Kantonen bei der Wahlkreiseinteilung lokale und regionale Besonderheiten sowie historische Gegebenheiten eine Rolle. Die neue Rechtsprechung des Bundesgerichts, welche sich laufend entwickelt, führte zu Unmut und Problemen. Zudem wurde die Verunsicherung der Kantone noch verstärkt, nachdem das Bundesgericht in zwei Urteilen zum Ausdruck gebracht hat, dass auch das Majorzwahlverfahren nur unter besonderen Umständen zu tolerieren sei. Die Kantone Zug und Uri, haben deshalb je eine Standesinitiative eingereicht.

**Neuer Bundesbeschluss soll Situation klären:** Mit der vorgeschlagenen Verfassungsänderung soll die Verunsicherung beseitigt und die Rechtssicherheit wiederhergestellt werden. Neu soll in Artikel 39 BV stehen, dass die Kantone in der Gestaltung der Verfahren zur Wahl ihrer Behörden frei sind. Auch wird klargestellt, dass das Bundesgericht keine Vorgaben betreffend die Wahlkreisgrösse mehr machen darf. Damit sollen neu allein die Kantone bestimmen, in welcher Form sie den verfassungsrechtlichen Ansprüchen Rechnung tragen.